

Information

Die Kulturkommission Brig-Glis hat sich anlässlich der letzten Sitzung am 22. Februar 2021 mit der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) befasst. Aufgrund der vom Staats¹- und Bundesrat² angeordneten Massnahmen sind Veranstaltungen und Aktivitäten im öffentlichen und privaten Raum bis auf Weiteres verboten. Ab wann und in welchem Umfang Veranstaltungen wieder durchgeführt werden können, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar.

Abgesagte Veranstaltungen:

- Alle Veranstaltungen, die im Jahre 2020 stattfinden sollten und aufgrund der COVID-Massnahmen auf das Jahr 2021 verschoben wurden, gelten als «**abgesagt**». Es muss entsprechend für das Jahr 2021 ein neues Gesuch eingereicht werden.
- Alle Veranstaltungen, die im Jahre 2021 stattfinden sollten und aufgrund der COVID-Massnahmen auf das Jahr 2022 verschoben wurden, gelten als «**abgesagt**». Es muss entsprechend für das Jahr 2022 ein neues Gesuch eingereicht werden.

Verschobene Veranstaltungen:

- Alle Veranstaltungen, die im Jahre 2021 stattfinden sollten und aufgrund der COVID-Massnahmen auf einen späteren Termin innerhalb des Jahres 2021 gelegt wurden, gelten als «**verschoben**».

Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Kulturkommission Brig-Glis folgende Beschlüsse getroffen:

1) Abgesagte Veranstaltungen:

- Bei geplanten Veranstaltungen für den Zeitraum vom 22. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020, die durch die verordneten Massnahmen abgesagt wurden, werden **50%** des von der Kulturkommission gesprochenen Beitrages ausbezahlt, sofern die Veranstalter
 - a) darlegen, dass sie nicht rückerstattungsfähige Auslagen hatten (z.B. Mietkosten, Honorare);
 - b) darlegen, dass die Auslagen nicht von einer Versicherung getragen werden oder auf andere Weise zurückerstattet werden können (z.B. Entschädigung Kurzarbeit, andere Massnahmenpakete des Bundes oder des Kantons etc.);
 - c) sich bei der Kulturkommission bis spätestens 30. April 2021 melden;
 - d) die Anfrage begründen und die Erfüllung der obigen Voraussetzungen aufzeigen.
- Bei geplanten Veranstaltungen für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021, die durch die verordneten Massnahmen abgesagt wurden, werden **50%** des von der Kulturkommission gesprochenen Beitrages ausbezahlt, sofern die Veranstalter
 - a) darlegen, dass sie nicht rückerstattungsfähige Auslagen hatten (z.B. Mietkosten, Honorare);
 - b) darlegen, dass die Auslagen nicht von einer Versicherung getragen werden oder auf andere Weise zurückerstattet werden können (z.B. Entschädigung Kurzarbeit, andere Massnahmenpakete des Bundes oder des Kantons etc.);
 - c) die Anfrage begründen und die Erfüllung der obigen Voraussetzungen aufzeigen.

In jedem Fall soll der Veranstalter nicht mehr erhalten, als dies bei Durchführung der Veranstaltung der Fall gewesen wäre.

¹ Abrufbar unter: <https://www.vs.ch/de/web/culture/covid-19-verordnung>

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81967.html>

2) Verschobene Veranstaltungen:

Bei geplanten Veranstaltungen des Jahres 2021, die durch die verordneten Massnahmen auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb des Jahres 2021 verschoben wurden, werden **50%** des von der Kulturkommission gesprochenen Beitrages ausbezahlt, sofern die Veranstalter

- a) darlegen, dass sie nicht rückerstattungsfähige Auslagen hatten (z.B. Mietkosten, Honorare);
- b) darlegen, dass die Auslagen nicht von einer Versicherung getragen werden oder auf andere Weise zurückerstattet werden können (z.B. Entschädigung Kurzarbeit, andere Massnahmenpakete des Bundes oder des Kantons etc.);
- c) sich bei der Kulturkommission bis spätestens 2 Monate nach dem geplanten Durchführungsdatum melden;
- d) die Anfrage begründen und die Erfüllung der obigen Voraussetzungen aufzeigen.

Der Restanteil von 50% wird nach erfolgreicher Durchführung der Veranstaltung bis spätestens 31. Dezember 2021 ausbezahlt. Voraussetzung für die Ausschüttung des Restanteils ist weiter, dass die Veranstaltung auf der gleichen Grundlage wie ursprünglich geplant, stattfindet. Sollte das Konzept der Veranstaltung geändert werden, hat der Veranstalter ein neues Gesuch – entsprechend den allgemein geltenden Grundsätzen für Unterstützungsgesuche³ – einzureichen.

3) Beiträge für Spielsaisons / Jahresbeiträge:

Die Beiträge werden wie gewohnt ausbezahlt.

³ Abrufbar unter www.brig-glis.ch/kultur.